

Der Verteidiger hat das Wort.....

Von

Rechtsanwalt Dr. Max Alsberg

Aus der interessanten und merkwürdigen Praxis des Anwalts, in die der Laie selten Einblick erhält, berichtet hier einer der bekanntesten Strafrechtsverteidiger Deutschlands. Wir beginnen heute mit dem ersten Teil dieser außergewöhnlichen Veröffentlichung, der zweite folgt im nächsten Heft des „Uhu“.

Überall, wo es ein Spezialistentum gibt, beruht es in der Regel auf einer spezialistischen Ausbildung des „Spezialisten“. Der Mediziner, der Spezialarzt oder, wie man neuerdings lieber zu sagen pflegt, Facharzt werden will, findet in der Klinik eines gesuchten Fachmannes seine spezialistische Ausbildung. Er sieht und hört, wie der einzelne Fall zu diagnostizieren, zu behandeln ist. Und was er nicht gesehen, nicht gehört hat, das kann er in umfangreichen, durch bildliche Darstellungen belebten wissenschaftlichen Werken nach-

lesen. Für den Juristen, der sich dem Spezialberuf des Verteidigers zuwenden möchte, fehlt das ganz oder so gut wie ganz. Wie man Verteidiger wird, und wie man advokatorisch den einzelnen Straffall zu behandeln hat, darüber ist noch nie ein Buch geschrieben worden und darüber wird auch nie ein Buch geschrieben werden. Denn Verteidigen ist keine Wissenschaft, sondern eine Kunst. Eine Kunst, in der man vieles ablernen kann, die sich aber nicht erlernen läßt. Deshalb gibt es auch keine Kliniken, in denen junge Verteidiger herangebildet

we
Wi
ner
haf
sein
gen
sow
hau
lass
viel
Klin
Abe
dem
die..
näch
rein
Aug
Geric
führt
nur e
gabte
nen,
ist r
wenig
einen
bei d
mit d
strafre
tikus
wiede
Prakti
stiker
peut
juristi
stik u
sind n
wie me
pie. D
aus de
lung. v
Verdad
vorliege
man kö
dann ar
vor, daß
Vielleid
ob er
könne.
Schwind
wieder t
wieder t

werden können. Wie ein „erfahrener“, ein „gewissenhafter“ Verteidiger seine Verteidigungen „vorbereitet“ — soweit sie sich überhaupt „vorbereiten“ lassen, das läßt sich vielleicht in der „Verteidiger-Klinik“ erlernen. Aber schon von dem, wie er nun die „Operation“, zunächst einmal das rein Äußere ins Auge gefaßt, im Gerichtssaal durchführt, davon wird nur ein wirklich Begabter etwas lernen, und auch das ist meist herzlich wenig. Bleiben wir einen Augenblick bei dem Vergleich mit dem Arzt. Der strafrechtliche Praktiker muß ebenso wieder medizinische Praktiker, Diagnostiker und Therapeut sein. Aber juristische Diagnostik und Therapie sind nicht dasselbe

wie medizinische Diagnostik und Therapie. Der Arzt stellt die Symptome fest, aus denen sich oft die sichere Feststellung, vielleicht ebensooft auch nur der Verdacht, daß eine bestimmte Krankheit vorliege, für ihn ergibt. Er mediziniert, man könnte auch sagen experimentiert, dann an dem Kranken. Und es kommt vor, daß der Kranke wieder gesund wird. Vielleicht tut der Arzt auch nur so, als ob er den Kranken gesund machen könne. Er braucht deshalb noch kein Schwindler zu sein. Denn der Glaube, wieder gesund zu sein oder jedenfalls wieder gesund zu werden, ist ja auch



Phot. Bieber

Dr. Max Alsberg,
einer der angesehensten deutschen Verteidiger

schon etwas wert. Die Natur tut ihr übriges. Der letzte Arzt hat den Kranken wieder gesund gemacht. Das ist nun alles im Gerichtssaal anders als im Krankensaal. Der Verteidiger, der dem Rechtskranken helfen will, soll nicht feststellen, was ihm fehlt, sondern was ihm nicht fehlt. Der Staatsanwalt, der den Kranken bei lebendigem Leibe seziert, spricht zu dem Gerichtshof: „Hier sehen Sie die untrüglichen Symptome des Betruges.“ Und der Verteidiger muß ihm erwidern: „Der Staatsanwalt hat falsch seziert“ oder: „Was er Ihnen demonstriert hat, das hat mit Betrug nichts zu tun.“ Vielleicht muß er auch sagen: „Nicht der Mann auf der Anklagebank ist krank, sondern der Mann auf der Zeugenbank.“ Und was nun die Therapie angeht, so wird sie vom Verteidiger höchstens insofern angewandt, als er es vermag, die Krankheitssymptome zu „bereden“ und dadurch schwinden zu lassen. Der letzte Therapeut ist der Richter, der das verletzte Rechtsgefühl heilen soll, und der nach der neueren Theorie zugleich den Übeltäter seelisch gesunden lassen soll. Also: die Aufgaben des Verteidigers sind ganz andere als die des Spezialarztes. Und darin liegt schon, weshalb sich die Spezialität eines Verteidigers nicht ebenso erlernen läßt wie zum Beispiel

ch dem
wenden
gut wie
rd, und
inzelnen
rüber ist
worden
Buch ge-
digen ist
e Kunst.
ablernen
nen läßt.
iniken, in
ungebildet

die eines Ohrenarztes. So kommt es, daß sehr häufig dem Angeklagten ein „Verteidiger“ zur Seite steht, der gar kein Verteidiger ist. Jeder, der die kleine und danach einige Jahre später die große Staatsprüfung bestanden hat, kann Rechtsanwalt werden; er muß dann vor jedem deutschen Gericht, dem Reichsgericht einschließlich, als Verteidiger zugelassen werden. Nicht wenige von denen, die die Klippen der Examina glücklich umschieft haben, haben sich aber um das Strafrecht, vom Strafprozeß nicht zu reden, so gut wie gar nicht gekümmert. Schon mancher hat gute Noten in beiden Examen bekommen und dabei sein strafrechtliches Wissen ausschließlich aus einem geistesarmen kleinen Kompendium geschöpft. Aber mag es im Einzelfall auch anders sein, — selbst allerbeste Kenntnis der strafrechtlichen Lehren hat noch niemanden zum Kriminalisten, geschweige denn zum Verteidiger gemacht. Die Rechtslehrer der deutschen Hochschulen sind auf Grund einer besonderen Vorschrift der Strafprozeßordnung ausdrücklich legitimiert, als Verteidiger aufzutreten. Aber der Ruf zu dieser Tätigkeit ergeht so selten an sie, daß nur wenige Rechtslehrer bisher in die Lage gekommen sind, am Verteidigertisch zu erscheinen. Das hat seine guten Gründe. Gewiß spielt auch im Strafgerichtssaal die Jurisprudenz eine große Rolle, und zwar eine größere, als die meisten ahnen. Aber die Aufgaben der praktischen Jurisprudenz sind andere als die der theoretischen Jurisprudenz. Der Professor spintisiert darüber, wie die einzelnen Merkmale eines Deliktstatbestandes, zum Beispiel des Betruges, am klarsten zu umschreiben sind, ob es sich bei dem Vermögensschaden, den der Betrogene erleiden muß, um einen Schaden im nationalökonomischen oder juristischen Sinne handelt. Der Praktiker geht von dem Standpunkt aus, der für die Gerichte durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts festgelegt ist, und sucht an Hand

des Ergebnisses der Beweisaufnahme die Momente aufzuspüren, die den Schaden, den der angeblich Betrogene erlitten haben soll, als rechtlich bedeutungslos erscheinen lassen. Sein Denken bewegt sich in ganz anderem Gleise als das des reinen Theoretikers. Seine Aufgabe ist keineswegs in erster Linie die, das Gesetz auszulegen — die Auslegung steht meist für den Richter durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts fest —, sondern während der Beweisaufnahme und sodann in dem Plädoyer das durchzuführen und zur Geltung zu bringen, worauf es rechtlich ankommt. Es gibt Plädoyers, in denen kein Paragraph, keine höchstrichterliche Entscheidung zitiert, kaum ein rechtlicher Begriff erörtert ist, und die doch ganz von juristischem Geist erfüllt sind. Weil in ihnen das herausgearbeitet ist, wovon die Entscheidung abhängt. Die Beherrschung der Rechtsmaterie ist es zudem keineswegs allein, was die Leistung des Verteidigers ausmacht. Er muß nicht nur in der Rechtswissenschaft, sondern auch in ihren Hilfswissenschaften, vor allem der Kriminaltechnik, der Kriminalpsychologie, der gerichtlichen Medizin, speziell der Psychiatrie, Bescheid wissen. Nicht in dem Sinne, daß ihm jede Einzelfrage vertraut sein müßte. Aber er muß die Probleme kennen und wissen, wie er sie für den Einzelfall, meist unter Zuziehung von Sachverständigen, nutzbar machen kann. In einem meiner ersten Mordprozesse verteidigte sich mein Klient damit, daß er seine Geliebte auf ihr ausdrückliches und ernstliches Verlangen getötet habe. Die Psychologie des Selbstmordes spielte deshalb hier eine entscheidende Rolle. Die von der Staatsanwaltschaft geladenen Sachverständigen lehnten die Möglichkeit eines Selbstmordes ab. Meine Aufgabe war es, an Hand der wissenschaftlichen Literatur, insbesondere der Untersuchungen des Tübinger Psychiaters Gaupp, Vorgänge aus dem Leben der Getöteten nachzuweisen, die eine selbstmörderische Absicht wahr-

sc
Be
pr
lic
fa
W.
in
be
da
bet
öff
hat
gra
Kin
sud
eine
und
dur
hätt
Präz
Dies
dem
tener
mach
ten i
Denn
nur
seiner
nicht
konnt
geöffn
Viel
herrsd
ist für
die Ps
Psycho
Mensch
Diese l
in der
ßen Pr
lag Ge
ausgesp
schaftlic
Univers
Intuitiv
kenntni
nie ein
oder ha
kann au
schen G

scheinlich machten. Oder ein anderes Beispiel: In dem bekannten Sittlichkeitsprozeß Dr. Riedel hatte die jugendliche Hauptbelastungszeugin im Vorverfahren eine genaue Beschreibung des Wohnzimmers des Angeklagten gegeben, in dem angeblich das Verbrechen an ihr begangen war. Dr. Riedel behauptete dagegen, daß das Kind nie das Zimmer betreten habe und nur durch die geöffnete Tür einen Blick hineingeworfen haben könne. Ich ließ das Zimmer photographieren und die Merkfähigkeit des Kindes durch Sachverständige untersuchen. Sie stellten übereinstimmend eine hypernormale Merkfähigkeit fest und bekundeten, daß das Kind, das sie durch verschiedene Zimmer geführt hätten, jeden Gegenstand mit absoluter Präzision nachträglich beschrieben habe. Diese Feststellung in Verbindung mit dem durch die Photographie festgehaltenen tatsächlichen Bestand des Zimmers machte die Darstellung des Angeklagten im höchsten Maße wahrscheinlich. Denn das Kind hatte, wie sich ergab, nur diejenigen Teile des Zimmers bei seiner Vernehmung im Vorverfahren nicht beschrieben, die man nicht sehen konnte, wenn man lediglich durch die geöffnete Tür in das Zimmer sah.

Viel wichtiger aber noch als die Beherrschung der genannten Wissenszweige ist für den Verteidiger die Fähigkeit, die Psychologie des täglichen Lebens, die Psychologie der Menschenkenntnis und des Menschenverständnisses zu handhaben. Diese Psychologie hat, worüber ich mich in der Vorrede zu Henri-Roberts „Großen Prozessen der Weltgeschichte“ (Verlag Georg Stilke, Berlin 1928) eingehend ausgesprochen habe, mit der wissenschaftlichen Psychologie, wie sie auf den Universitäten gelehrt wird, nichts zu tun: Intuitives Verständnis und Menschenkenntnis sind kein Lehrfach und können nie ein Lehrfach werden. Man hat sie oder hat sie nicht. Wer sie nicht hat, kann auf allen möglichen, auch juristischen Gebieten Vorzügliches leisten, nur

nicht als Verteidiger. Der Verteidiger muß ein Fingerspitzengefühl dafür haben, ob das, was ein Zeuge vorträgt, richtig ist oder nicht. Ob das, was der Zeuge gesehen oder gehört haben will, der Wirklichkeit entspricht oder nur ein Phantasiegebilde ist. Er muß durchfühlen, warum der Zeuge einmal so, das andere Mal anders ausgesagt hat. Ich kann es an einem Fall erläutern, den ich gerade in den letzten Wochen erlebt habe. In einem Meineidsprozeß, in dem es sich darum handelte, daß der Angeklagte der Wahrheit zuwider intime Beziehungen zu einer Dame abgeschworen haben sollte, trat ein Zeuge auf, der bei seiner ersten Vernehmung im Vorverfahren bekundet hatte, daß er beide Personen im Wald auf einer Bank in einer nicht mißzuverstehenden Umschlingung beobachtet hätte. Er sei, so bekundete er weiter, ihnen nachgegangen, habe noch einen Waldarbeiter auf das Paar aufmerksam gemacht, der ihnen gefolgt sei und in dem Wohnhause des Herrn von der betreffenden Dame sich ein Almosen habe schenken lassen. Durch diese Details sollte die Identität der in Frage stehenden Personen nachgewiesen werden. Bei einer späteren Vernehmung hatte der Zeuge den von ihm angeblich beobachteten Vorfall ins frische Grün verlegt und erklärt, daß die Erzählung von dem Waldarbeiter hinzugedichtet sei, angeblich, weil er so erwartet habe, als Zeuge aus der Angelegenheit herausbleiben zu können. In Wirklichkeit bewies schon diese Abänderung, daß es sich offenbar um eine freie Erfindung des Zeugen gehandelt hatte. Eine Bank stand an der von ihm beschriebenen Stelle überhaupt nicht. Deshalb mußte der Ort der Tat anders als früher dargestellt werden. Der Waldarbeiter mußte aus der Erzählung eliminiert werden, weil, wenn dieser Arbeiter existierte, er als Zeuge hätte namhaft gemacht werden können. Solche Momente, die an sich Kleinigkeiten sind, darf ein Verteidiger nicht übersehen. Ob ihm das gelingt, hängt davon ab, ob